



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätten der Stadt Jena“	434
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland	435
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland	435
Beschlüsse des Stadtrates	436
Verbesserungen für den Fußgängerverkehr	436
Nominierung Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH	436
Kreditschuldung 2003	436
Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentliche Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An Kochs Graben, Hinter dem Spielberg“ in Jena-Kunitz, südwestliches Teilgebiet	437
Öffentliche Bekanntmachungen	438
Ausschusssitzungen	438
Öffentliche Ausschreibungen	438
Ausbau der Schulstraße von Magnus-Poser-Straße bis Schenkstraße	438
Verschiedenes	439
Anträge liegen bereit	439
Eingeschränkte Öffnungszeiten während der Feiertage	439

Amtsblatt 7/02 des Zweckverbandes JenaWasser

Beilage

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 19. Dezember 2002
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. Januar 2003)

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätten der Stadt Jena“

§ 1 Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätten der Stadt Jena“ mit Sitz in Jena ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Jena ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Zweck

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des BgA ist die Förderung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Bildung, Förderung, Erziehung und Versorgung von Kindern bis zum Schuleintritt,
 - die Förderung von Kindern mit Benachteiligungen,
 - die pädagogische und organisatorische Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder,
 - die Zusammenarbeit von Fachkräften und anderen Mitarbeitern mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder.

§ 3 Organe

- (1) Die Stadt tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Kindertagesstätten der Stadt Jena“ auf.
- (2) Zuständige Organe für den BgA sind:
 - der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Jena anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) übertragen.

§ 4 Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).
- (3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Jena.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung oder Aufhebung

Die Stadt Jena erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinaus gehende Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Jena über und sind ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 13.12.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind
(Bürgermeister)

(Siegel)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Artikel 1

Die Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland vom 21.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 2, Satz 3 wird das Wort „Einlagen“ durch das Wort „Beteiligungen“ ersetzt.
2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufnahme von stillen Beteiligungen

Die Sparkasse kann stille Beteiligungen aufnehmen.“

3. Im § 6 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „seinem Stellvertreter“ durch die Worte „dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
4. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Saale-Holzland-Kreises. Geborener erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Jena. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden statt. Im Verhinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Gewährträgers als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.“
5. Im § 6 Absatz 3 wird der zweite Satz: „Von den jeweils zu wählenden fünf Mitgliedern dürfen jeweils nur zwei Mitglieder den Vertretungskörperschaften der Gewährträger angehören.“ ersetzt durch den Satz: „Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger angehören.“
6. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Kreditausschuss besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates als erstem stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. mindestens einem und höchstens drei vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Kreditausschusses.“

7. Im § 8 wird der dritte Satz: „Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes muss geringer sein als die der ordentlichen Vorstandsmitglieder.“ ersatzlos gestrichen.

8. Im § 10 Absatz 1 wird nach dem Wort „werden“ die Einfügung „- soweit gesetzlich erforderlich -,“ vorgenommen.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung in den Amtsblättern des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Artikel 1

Die Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland vom 21.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Trägerschaft und Haftung

- (1) Träger der Sparkasse sind die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis.
 - (2) Die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
 - (3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.“
2. Im § 6 Absatz 2 letzter Satz wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ und in Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Gewährträger“ jeweils durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 3. Im § 8 Satz 2 werden nach den Worten „mit Sitz und Stimme“ die Worte „sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall“ eingefügt.
 4. Im § 9 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§ 11 Abs. 4 2. Halbsatz“ sowie das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005**

(1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis haftet die kreisfreie Stadt Jena zu 50 vom Hundert und der Saale-Holzland-Kreis zu 50 vom Hundert.

(5) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Hereinnahme von stillen Einlagen der Sparkasse sind von der Haftung der Träger nach Absatz 1 ausgeschlossen.“

6. § 11 wird § 13. Im Absatz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

7. § 13 wird § 14.

Artikel 2

Artikel 1, Ziffer 3 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung in den Amtsblättern des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Jena in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung am **19. Juli 2005** in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 19.12.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Verbesserungen für den Fußgängerverkehr

- beschl. am 25.09.2002, Beschl.-Nr. 02/08/38/0973

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis Ende des IV. Quartals 2002 eine Prioritätenliste investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger vorzulegen. Die Liste ist entsprechend der Möglichkeiten des Haushaltes abzuarbeiten und jährlich zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang ist mit hoher Priorität zu prüfen:
 - die Errichtung von Fußgängerfurten im Bereich Teichgraben / Holzmarkt / Löbdergraben
 - die Anordnung eines Fußgängerüberweges nach § 26 StVO („Zebrastrreifen“) auf dem Magdelstieg im Bereich zwischen Gustav-Fischer-Straße und Tatzendpromenade.
2. Die Stadt beteiligt sich an der internationalen Kampagne „I walk to school“ am 2. Oktober. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schulen über die Kampagne zu informieren, für eine Beteiligung zu werben und die Realisierung in geeigneter Weise zu unterstützen.

Begründung:

Etwa 80 % aller Unfälle mit Fußgängern ereignen sich bei dem Versuch, eine Fahrbahn zu überqueren. Dieser Beschluss zielt darauf ab, bereits seit langem diskutierte Probleme mit geeigneten und realisierbaren Maßnahmen zum Abschluss zu bringen.

Nominierung Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH

- beschl. am 27.11.2002, Beschl.-Nr. 02/11/41/1030

Für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH wird Thomas Ullmann nominiert.

Begründung:

Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Christoph Matschie hat aus beruflichen Gründen sein Aufsichtsratsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Kreditschuldung 2003

- beschl. am 27.11.2002, Beschl.-Nr. 02/11/41/1026

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die laufenden Darlehen, deren Zinsfestschreibungen im Jahr 2003 enden, vorfristige Vereinbarungen zur Prolongation bzw. Umschuldung ohne Tilgungsstreckung abzuschließen. Dabei sind geeignete Maßnahmen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung von günstigen Konditionen dienen, einzubeziehen.
2. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.

3. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen. Dem Stadtrat ist über die getroffene Entscheidung zu berichten.

Begründung:

Nachfolgend sind die laufenden Kredite dargestellt, deren Zinsfestschreibungen im Jahr 2003 auslaufen.

Im Haushaltsplan 2003 erfolgt die entsprechende Veranschlagung der möglichen Umschuldungen.

	<u>Zinsfestschreibung</u>	<u>Zinssatz</u>	<u>Restkapital</u>
1.	16.02.2003	6,91 %	3.944.794,97 €
2.	30.04.2003	5,95 %	14.316.172,67 €
3.	06.06.2003	7,01 %	9.867.933,31 €
4.	30.08.2003	6,95 %	4.152.223,33 €
5.	21.10.2003	6,47 %	26.589.478,34 €

Position 3 ist zur Übertragung auf den Eigenbetrieb KIJ vorgesehen.

Position 5 betrifft den Forderungskauf für das Straßenbahnprojekt. Die Verfahrensweise hierzu wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 02/10/40/1001 vom 30.10.2002 festgelegt.

Aufgrund des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus ist es sinnvoll, vorzeitig neue Konditionen für den anschließenden Zeitraum zu vereinbaren.

Eine Möglichkeit besteht darin, wie im Jahr 1999, Forward Darlehen zu vereinbaren. Ein Forward Darlehen ist eine vertragliche Vereinbarung, die heute geschlossen wird, aber erst zu einem künftigen Termin (Ablauf der Zinsfestschreibung) in Kraft treten soll. Die Forward-Sätze, die nach einem bestimmten finanzmathematischen Verfahren aus der aktuell gültigen Zinskurve ermittelt werden, bilden die Grundlage für die Bankangebote.

Zur Nutzung des Wettbewerbs werden nach dem üblichen Verfahren zur Kreditaufnahme Anfragen bei ca. 20 Banken/ Kreditinstituten gestartet. Die Anfragen werden so gestaltet, dass die Angebote vergleichbar sind und sich die Vergabeentscheidung letztlich auf den günstigsten Zinssatz und den neuen Zinsbindungszeitraum bezieht.

Angesichts der laufenden Änderungen am Kapitalmarkt können Anbieter Kreditkonditionen nur für einen sehr kurzen Zeitraum garantieren oder müssen Risikoaufschläge kalkulieren. Die Angebote werden deshalb per Telefax übermittelt, wobei telefonische Nachverhandlungen grundsätzlich möglich sind. Die Vergabeentscheidung ist sehr kurzfristig, in der Regel innerhalb von zwei Stunden, zu treffen. Sie ist deshalb sinnvollerweise auf den Dezernenten Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu übertragen. Dem Stadtrat wird über das Ergebnis der Vergabeentscheidung berichtet.

Durch den Abschluss von Forward Darlehen im Jahr 1999 für die Jahre 2000 und 2001 konnten Zinsersparnisse im jeweiligen Zinsbindungszeitraum in Höhe von ca. 0,9 Mio. € erzielt werden.

Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentliche Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An Kochs Graben, Hinter dem Spielberg“ in Jena-Kunitz, südwestliches Teilgebiet

- beschl. am 27.11.2002, Beschl.-Nr. 02/11/41/1021

Der Stadtrat stimmt dem bereits beurkundeten und in der Anlage beigefügten Erschließungsvertrag zu.

Begründung:

Bereits in zwei Bauabschnitten innerhalb des Bebauungsplangebietes „An Kochs Graben, Hinter dem Spielberg“ wurden durch private Initiativen (im Wesentlichen getragen von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke) Erschließungsanlagen hergestellt und Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Damit sind von insgesamt 100 Baugrundstücken 53 erschlossen und größtenteils bereits bebaut.

Im südwestlichen Teilgebiet der Gemarkung Kunitz, Flur 5, werden mit den vorgesehenen Maßnahmen in einem dritten Bauabschnitt 15 weitere Baugrundstücke (Flurstücke 1459 bis 1466, 1483 bis 1489) erschlossen. Der Erschließungsträger verfügt derzeit bereits über acht Flurstücke (1460, 1462, 1465, 1466, 1485 bis 1488) und beabsichtigt weitere drei Flurstücke (1483, 1484 und 1489) zu erwerben. Darüber hinaus hat er privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern der verbleibenden vier Flurstücke (1459, 1461, 1463 und 1464) zur Beteiligung an den Erschließungskosten abgeschlossen.

Der Erschließungsträger hat ein wirtschaftliches Interesse an der Erschließung des genannten Gebietes und ist deshalb mit dem Wunsch an die Stadt Jena herangetreten, die Anlagen auf seine Kosten herzustellen.

Mit der Einrichtung und Führung eines Notaranderkontos, auf das der Erschließungsträger die Gesamtsumme für die Herstellung der Erschließungsanlagen und der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen eingezahlt hat, sind die Maßnahmen auch für den Fall abgesichert, dass der Erschließungsträger das Vorhaben aufgibt.

Die Stadt hat in diesem Fall ihren Anteil dadurch geleistet, dass sie bis einschließlich der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) sämtliche Planungskosten (281.885,43 DM-bezogen auf das gesamte B-Plangebiet) vergütet hat.

Hinweis:

Die Anlage kann bei Bedarf im Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **07.01.2003, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Protokollkontrolle
- Vorstellung des Vereins Männersache e.V.
- Vergabe der Projektmittel an Vereine (Bereich Frauenvereine) – Beschlussfassung
- Ergänzung und Änderung der Entgeltordnung Sport
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **09.01.2003, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die Sitzung 1/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (Protokoll SEA 05.12.02)
- Vorstellung Planungsstand Umgestaltung Umfeld Turmsockel
- Planentwurf und Planauslegungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan Eichplatz
- Einsatz von Städtebaufördermitteln 2. Halbjahr 2002 im Rahmen der Entscheidungsbefugnis des DSA bis zu einer Höhe von 25 T€ (Berichtsvorlage)
- Anfrage FSU auf Nutzungsänderung als ausschließl. universitäre Nutzung für die Gebäude Fürstengraben 25 und Zwätzengasse 3
- Berichtsvorlage zur Auswertung EXPO REAL 2002
- Berichtsvorlage Kooperationsvereinbarung zum Wirtschafts- und Innovationsportal Thüringen
- Berichtsvorlage zum Sachstand Wasser in der Johannisstraße
- Visualisierung Ausbau BAB A4, Teilabschnitt Jena
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus. Das Vorhaben der Stadt Jena wird mit Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme finanziert.

Ausbau der Schulstraße von Magnus-Poser-Straße bis Schenkstraße

Auftragsbereich Stadt Jena: Verkehrserschließung

a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena,
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt (VTA)
Leutragraben 1, 07743 Jena
Tel.: 03641/49 5331
Fax: 03641/49 5305

b) Umfang der Leistungen:

ca. 1000 m² Straßenaufbruch
ca. 550 m² Bodenabtrag
ca. 170 m Längssicker
5 St. Straßenabläufe mit Anschlussleitung
ca. 740 m² HGT
ca. 200 m³ FSS
ca. 90 m³ frostunempfindliches Material
ca. 95 m³ Schottertragschicht
ca. 240 m Naturbordsteine (vorh. Material)
ca. 40 m Betonbordsteine
ca. 400 m² Betonpflaster
ca. 600 m² Schlackpflaster (vorh. Material)
ca. 60 m² Kleinpflaster Naturstein (neues Material)
8 St. Baumrodungen
9 St. Baumneupflanzungen
8 St. gusseiserne Baumroste
8 St. Baumschutzgitter

c) Ausführungsfristen:

Baubeginn: 24.03.2003
Bauende: 14.07.2003

d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des
Kostenbeitrages: 33,10 € bei Direktabholung
38,00 € bei Postversand

Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
Konto-Nr.: 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. Zahl.Gr.: 61.15784.0

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 28.01.03 im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Leutragraben 1, Etage 9, Zimmer N05 entgegengenommen werden (tel. Anmeldung einen Tag vorher unter 03641/49 5331).
- f) *Submissionstermin:*
24.02.03 um 13:00 Uhr, VTA, Leutragraben 1, 07743 Jena, Etage 11, Zimmer S 05.
 Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheiten:*
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 07.04.2003
- l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Anträge liegen bereit

Information des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat der Stadt Jena weist darauf hin, dass ab sofort bei der Stadtverwaltung Jena, Sozialamt, Postfach 100 338, 07703 Jena (Frau Eisenhauer), die Anträge zur Ehrenamtsförderung gem. Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit für das Jahr 2003 bereitliegen. Die Abgabe der Anträge muss bis zum 31. März 2003 erfolgen.

Die Mittel können

- für Dankeschönveranstaltungen
- für Weiterbildungskosten
- zur Förderung des Ehrenamtes und zur Gewinnung neuer Freiwilliger sowie
- für Aufwandsentschädigungen verwendet werden.

Eingeschränkte Öffnungszeiten während der Feiertage

Für die Stadtverwaltung Jena gilt am **23. und 27. Dezember 2002** Betriebsruhe, d.h. an diesen beiden Tagen wird in der Verwaltung nicht gearbeitet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nachfolgende Ämter und Einrichtungen, die auch an diesen beiden Tagen durch eine Mindestbesetzung ihre Arbeitsfähigkeit absichern und geöffnet haben:

- das Sozialamt (an beiden Tagen) mit den Sachgebieten „Gefährdetenhilfe“ und „Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen“ sowie die Kasse
- das Ordnungsamt (an beiden Tagen) mit den Sachgebieten „Ordnungsverwaltung/ruhender Verkehr“ und das „Marktwesen“ zur Absicherung der Märkte
- das Bürgeramt (nur am 27.12. geöffnet)
- das Standesamt (nur am 27.12. geöffnet) für Geburten und Sterbefälle sowie Eheschließungen bei Bedarf
- das Bauordnungsamt (an beiden Tagen) nur zur Entgegennahme von Bauanträgen
- das Sachgebiet Friedhöfe (an beiden Tagen)



Allen Leserinnen und Lesern
 ein frohes Weihnachtsfest
 und die besten Wünsche
 für ein erfolgreiches und glückliches
 neues Jahr 2003!

Hinweis:

Die erste Ausgabe des Amtsblattes im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 9. Januar.

Rückantwort:

An
Stadtverwaltung Jena
Büro Oberbürgermeister
Postfach 100338

07703 Jena

ABO - Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen _____ Exemplar / Exemplare der Loseblatt-Sammlung

Ortsrecht der Stadt Jena

bestehend aus dem **Grundwerk** (Selbstabholung) und den dazugehörigen
Ergänzungslieferungen (Versand) zu folgenden Bezugsbedingungen:

Grundwerk: 29,00 € (incl. Ordner)

Ergänzungslieferung: 0,15 € pro bedruckte Seite

Kündigungstermine: jederzeit möglich

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen an:

Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister

Am Anger 15, 07743 Jena - Fax: 03641 / 49 2020

Empfänger _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

_____, den _____
Unterschrift